

15/SN-268/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Bundeskammer der ^{1 von 5} Architekten und Ingenieurkonsulenten

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Zentralarbeitsinspektorat

Praterstraße 31 1020 Wien

Wien, am 30.7.1998/GZ 193/98/hs

Betrifft GESETZENTWURF
ZI.GE/19 L.GE/19 L.

Datum: - 4. Aug. 1998

Verteilt S. J. P. Pal

Tank

A-1040 Wien Karlsgasse 9

Fon: (+43-1) 505 58 07 Fax: (+43-1) 505 32 11

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - AschG, BGB. Nr. 450/1994 idF BGBI I Nr. 47/1997, geändert wird Ihre ZI. 61.130/11-3/98

Zu oben angeführtem Entwurf erlaubt sich die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum ASchG wurde von den Sozialpartnern eine Parlamentsvorlage ausgehandelt, ohne die Präventivkräfte (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) vorher einzubeziehen. Dabei könnte unter Einbeziehung der Präventivkräfte eine deutlich bessere Gesetzesvorlage erarbeitet werden. In der Ärztekammer (ÖÄK) existiert ein Referat Arbeitsmedizin, das alle Arbeitsmediziner vertritt. Auch in der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) gibt es nunmehr einen Arbeitsausschuß Sicherheitstechnik, der alle Ziviltechniker, die Sicherheitsfachkräfte sind, vertritt. Unter Einbeziehung des Vereines österreichischer Sicherheitsingenieure (VÖSI) sind unter anderem auch alle angestellten Sicherheitsfachkräfte vertreten, sodaß mit ÖÄK, BAIK und VÖSI alle im Bereich des ASchG Tätigen vertreten sind.

Seitens der BAIK gab es Kontakte zur ÖÄK und VÖSI, wobei eine verstärkte Zusammenarbeit untereinander geplant ist.

Grundsätzliches

1. Gleiche Präventivbetreuung von ArbeitnehmerInnen in kleinen und großen Betrieben: Der vorliegende Entwurf reduziert bei den Betrieben bis 50 ArbeitnehmerInnen das relativ hohe Niveau der Arbeitssicherheit deutlich, wobei die Gefahr besteht, daß größere Betriebe über Höchstgerichtsentscheidungen versuchen werden, eine förderungsmäßige Gleichstellung und indirekt dadurch eine Angleichung an den reduzierten Arbeitssicherheitsstandard der Betriebe bis 50 ArbeitnehmerInnen zu erreichen. Dies würde insgesamt eine Verringerung des derzeitigen Standards ergeben.



Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

2. Stabilisierung und Verbesserung der Arbeitssicherheit in Österreich:

Um eine möglichst weitgehende Durchdringung der Arbeitswelt zu erreichen, ist es erforderlich, sowohl die AUVA mit ihrer guten Arbeit und ihrem Potential als auch alle anderen in diesem Bereich tätigen Selbständigen in die Umsetzung der Arbeitssicherheit zur Reduzierung von Arbeitsunfällen und Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen einzubeziehen. Hierzu gibt es sicherlich nicht nur durch die BAIK eine hohe Bereitschaft zum Gespräch und auch zur Zusammenarbeit mit der AUVA. Dabei darf aber das weitgehende Monopol der AUVA nicht weiter vergrößert werden, sondern es muß im Sinne einer Wettbewerbsgleichheit und Liberalisierung am Markt der Anteil an selbständig Tätigen wesentlich vergrößert werden, um möglichst alle Betriebe gut anzusprechen. Gerade der geplante Einsatz erheblicher Geldmittel der AUVA im Rahmen der sogenannten Präventivmilliarde, die ja von den Betrieben finanziert wird, soll einer Verbesserung der Betreuung vor allem der kleinen Betriebe dienen. Wenn hier eine Verstärkung der lokalen Betreuung geplant ist, dann sollte dies unter Einbeziehung selbständiger Kräfte geschehen, und nicht bloß durch eine Personalaufstockung der AUVA. Die derzeitige Formulierung der Gesetzesvorlage läßt zwar die Einbeziehung der Selbständigen grundsätzlich zu, ist aber so allgemein formuliert, daß dies aus der bisherigen Erfahrung kaum zu realisieren sein wird.

3. Kooperation mit AUVA:

Voraussetzung hierfür ist eine flexible Vertragsgestaltung mit Ziviltechnikern als Sicherheitsfachkräfte und bestehenden, bzw. im Aufbau befindlichen regionalen bzw. österreichweiten Organisationen. Dabei sollte die Vertragsgestaltung mit Arbeitsmedizinern und Sicherheitsfachkräften ähnlich erfolgen, ohne dabei die Situation von unabhängigen Präventivkräften durch einengende, restriktive Vertragsgestaltung zu gefährden. Grundsätzlich können die Selbständigen mit ihren Strukturen einen Großteil des Betreuungsvolumens im Sinne des AschG abdecken.

4. Verstärkte Hilfestellung für Kleinunternehmen ohne Systemverschlechterung: Die Ziviltechniker als Sicherheitsfachkräfte sowie die Arbeitsmediziner und wohl auch VÖSI-Mitglieder sind qualifiziert und bereit, den kleineren Unternehmen zu helfen, einen gleich hohen Arbeitssicherheitsstandard zu erreichen, entweder durch Einführung in diese Materie oder durch externe Betreuung und Beratung, ohne dabei die wirtschaftlichen Möglichkeiten dieser Betriebe überzustrapazieren. Die Grenze mit Betrieben bis 50 ArbeitnehmerInnen führt gerade dort, wo die meisten Arbeitsunfälle passieren, zu einer Situation, in der vor allem die sehr kleinen Betriebe überfordert sind, eine Betreuung durch Präventivkräfte sicherzustellen. Die zeitliche Möglichkeit eines Firmeninhabers mit zB 10 ArbeitnehmerInnen, selbst diese Aufgabe wahrzunehmen, ist in der Realität sehr eingeschränkt. Hier sollte die praktische Betreuung nicht durch die AUVA, sondern auch durch Sicherheitsfachkräfte und ArbeitnehmerInnen aus dem freien Angebot des Marktes verstärkt werden. Es ist einfach dem Firmeninhaber immer mehr Verantwortung aufzubürden, im Ernstfall dann eine vielleicht kostenlose Anlaßbetreuung ohne eine echte Hilfestellung zu bieten, um ihn dann nach einem Arbeitsunfall vor Gericht zu bringen.

5. Qualität der Präventivkräfte:

Ebenso wie bei den Arbeitsmedizinern als Leiter von Arbeitsmedizinischen Zentren sollte auch die Qualifikationen von Sicherheitsfachkräften als Leiter von Sicherheitstechnischen Zentren gleich hoch angesiedelt werden. Weiters ist es erforderlich, genauer zu definieren, welche Arten von Hilfestellungen im ASchG für die Betriebe und deren Arbeitnehme-

rInnen vorgesehen sind (Begehung, Beratung, externe Fachkräfte als Sicherheitsfachkräfte, Systemaufbau etc).

So wie schon bisher entsprechend den EU-Richtlinien die nachweisliche Qualifikation von Fachkräften aus anderen EU-Ländern anerkannt wird, sollte dies endlich auch für Inländer gelten, wenn eine derartige Qualifikation durch Studien, Ausbildungen etc. gegeben ist.

6. Freie Wahl der Betreuung eines Betriebes in Abstimmung mit den ArbeitnehmerInnen: Um eine optimale und kostenbewußte Umsetzung der Arbeitssicherheit zu ermöglichen, muß jeder Betrieb die Wahl haben, ob er nur durch die AUVA, nur durch Selbständige oder durch eine Kombination beider betreut werden will. Dabei muß auch die Wahlmöglichkeit ähnlich der freien Arztwahl unter den regional ansässigen Selbständigen gegeben sein.

Zu § 75 (1) Z. 1:

§ 75 (1) Z. 1 sollte lauten: "Im Zentrum müssen mindestens zwei vollbeschäftigte Sicherheitsfachkräfte oder drei freiberuflich tätige Sicherheitsfachkräfte verfügbar sein, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen."

Zu § 75 (1) Z. 2:

Das Wort "beschäftigt" deutet auf ein Anstellungsverhältnis hin. Die Einschränkung auf Angestellte ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt. Wir schlagen daher vor, § 75 (1) Z. 2 wie folgt umzuformulieren: "Im Zentrum muß das erforderliche Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung stehen."

Zu § 77 (5):

Die bereits derzeit bestehende Bestimmung, daß jeder Teil der Einsatzzeit mindestens vier Stunden betragen muß, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Im Sinne des ASchG haben Sicherheitsfachkräfte bei Unfallerhebungen, Ad-hoc-Beratungen und in ähnlichen Sonderfällen auch kürzere Zeit in der Arbeitsstätte zu tun. Die unnötige Ausdehung auf vier Stunden kann dann ein Nachteil für die gesamte sicherheitstechnische Betreuung sein, weil dies zu Lasten anderer Tätigkeit geht. Die Einschränkung der Bestimmung auf den "Regelfall" erscheint notwendig und sinnvoll.

Zu § 78 (3).

Das Unternehmermodell ist grundsätzlich gutzuheißen, wenn die Arbeitgeber im Arbeitnehmerschutz ausgebildet sind. Der Entwurf läßt jedoch den Umfang dieser Ausbildung offen. Es ist nicht einzusehen, daß bei kleinen Betrieben, in denen Arbeiten unter Gefahr durchgeführt werden, nicht die gleiche volle SFK-Ausbildung verlangt wird, wie sie von erfahrenen Ziviltechnikern gefordert ist.

Außerdem ist nicht einsichtig, warum gerade der Träger der Unfallversicherung dem Arbeitgeber die ausreichenden Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes bescheinigen soll und nicht alle Ausbildungseinrichtungen.



Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Zu § 78 (6):

Nicht verständlich ist, weshalb der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer über die Absicht, ein Präventionszentrum in Anspruch zu nehmen, informieren muß, wenn dies ohnedies der Regelfall sein soll.

Zu § 78 (7):

Der oa. Entwurf sieht in § 78 (7) eine jährliche Begehung bei Arbeitsstätten mit 11 bis 50 und eine zweijährige Begehung bei Arbeitsstätten mit bis zu 10 ArbeitneherInnen anstatt der bisherigen Einsatzzeiten vor. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes muß dies als deutliche Verschlechterung der sicherheitstechnischen Betreuung der gerade besonders wichtigen kleineren Betriebe angesehen werden.

Eine Begehung kann nur einen Teil der sicherheitstechnischen Betreuung abdecken. In der Praxis hat sich wiederholt gezeigt, daß die bisherigen Begehungen der Arbeitsinspektoren und der Organe des Unfallverhütungsdienstes der AUVA die wesentlichen Gefährdungen und Schwachpunkte nicht unbedingt aufzeigen konnten.

Jährliche Begehungen sind völlig ungeeignet, wenn es darum geht, die psychischorganisatorische Belastung von Arbeitnehmern (aufgrund der fehlenden Vertrauensbasis zum Begehenden), die Wahrnehmbarkeit von Signalen, Hinweisleuchten udgl. (aufgrund der fehlenden Zeit am einzelnen Arbeitsplatz) zu beurteilen.

Die Beschränkung auf "jährliche" Begehungen würde überdies einen Verzicht auf die Erfassung saisonbedingter Unterschiede bedeuten.

Durch gelegentliche Begehungen kann nicht erreicht werden, daß ArbeitnehmerInnen von der Sinnhaftigkeit der persönlichen Schutzausrüstung bzw. von der Wichtigkeit technischer Schutzmaßnahmen (Schutzabdeckung) überzeugt sind. Ohne diese Einsicht werden die Schutzmaßnahmen oft nicht akzeptiert.

Außerdem ist der Umfang der Begehungen im Entwurf nicht definiert, was erhebliche Rechtsunsicherheit erwarten läßt.

Zu § 78 (8):

Diese Bestimmung würde nur dann sinnvoll sein, wenn alle Arbeitgeber eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Ausbildung hätten. Nur dann wären sie in der Lage, das Erfordernis weiterer Begehungen zu erkennen.

Zu § 78a:

§ 78a verpflichtet die Träger der Unfallversicherung, Präventionszentren einzurichten. Die Durchführung der Begehungen für Arbeitsstätten mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen erfolgt nach den Erläuterungen kostenlos, was bedeuten würde, daß die großen Betriebe mit ihren Beiträgen den Arbeitnehmerschutz der kleineren finanzieren.

Es käme damit zu einer Wettbewerbsverzerrung, die grundsätzlich abzulehnen ist. Korrekter wäre es, jedem Betrieb die gleiche Stundenzahl einer sicherheitstechnischen Betreuung zu bezahlen, womit ohnedies noch die kleineren Betriebe prozentuell bevorzugt würden.

Die gesamte sicherheitstechnische Betreuung der Betriebe bis 50 ArbeitnehmerInnen ausschließlich der AUVA zu übertragen, steht in völligem Widerspruch zum Prinzip der Deregulierung und der Liberalisierung der Beratungstätigkeit und ist daher strikte abzulehnen.

Arbeitnehmerschutz muß ein integrierender Bestandteil der Unternehmenstätigkeit und eine Teilaufgabe des Sicherheits- und Qualitätsmanagements sein und darf daher nicht aus-



Bundeskammer der $^5 \mathrm{von} \, 5$ Architekten und Ingenieurkonsulenten

schließlich einer Institution übertragen werden, die nur für den Arbeitnehmerschutz tätig sein kann. Es wäre widersinnig, jene Firmen finanziell zu bestrafen, die die sicherheitstechnische Beratung und Betreuung in sehr zweckmäßiger Weise jenen übertragen, die auch andere Aufgaben für das Unternehmen erfüllen.

Angeregt wird, ein Modell zu schaffen, nach dem eine gewisse Teilbetreuung in Form von Begehungen bei allen Unternehmern kostenlos von der AUVA übernommen wird, während die im Sinne der bisherigen Bestimmungen des ASchG verbleibende Einsatzzeit von den Arbeitgebern nach ihrer Wahl vergeben und auch bezahlt wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Einwände und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Präsident\(^1\)



PS: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.